

Satzung

des Turn- und Sportvereins „TUS Edegra“ e.V. in
56814 Ediger-Eller

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der am 12. Juni 1912 gegründete Turn- und Sportverein Ediger führt den Namen „TUS Edegra e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und der einzelnen Landes- und Spitzenfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie des Deutschen Sportbundes.
Der Verein hat seinen Sitz in 56814 Ediger-Eller.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ediger-Eller, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

B: Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 6

Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden.

Der Verein besteht aus aktiven, inaktiven, jugendlichen und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat sich schriftlich beim Vorstand um die Aufnahme zu bewerben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der Eltern, bzw. der gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung bekanntzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21 bis 79 BGB.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein. Eine Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Der Austritt wird rechtsverbindlich mit Eingang der Austrittserklärung bei dem 1. Vorsitzenden.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gründe für einen Ausschluss sind:

Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, Nichtzahlung von Beiträgen trotz Aufforderung, schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins, sowie unehrenhafte Handlungen.

§ 9

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt. Ausgeschiedene oder ausgetretene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche aus Vereinsvermögen.

§ 10

Jugendliche Mitglieder haben bei Abstimmungen und Wahlen bis zum 18. Lebensjahr kein Stimmrecht.

§ 11

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorganen ist Folge zu leisten.

C: Organe des Vereins

§ 12

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Sie findet jährlich statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind: Jahresberichte, Kassenprüfberichte, Entlastung des Vorstandes und Wahlen. Die Vorstandswahl findet alle zwei Jahre statt.

§ 13

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt. Die muss einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag von 1/3 der Vereinsmitglieder vorliegt.

§ 14

Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde (derzeit: „Stadt- und Landbote“ der Verbandsgemeinde) unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tage liegen. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Satzungsänderung ist Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 15

Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom 1. Vorsitzenden und von einem der beiden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

D: Leitung des Vereins

§ 16

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem engeren Vorstand, nämlich dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassierer und seinem Stellvertreter sowie dem Jugendleiter.
- b) dem erweiterten Vorstand, nämlich dem engeren Vorstand gemäß Ziffer a), den Leitern der einzelnen Sportabteilungen, sowie den 2 Kassenprüfern, die auf der Jahreshauptversammlung für das laufende Jahr gewählt werden.

§ 17

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 18

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für die Bewilligung von Ausgaben, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse sowie für die Aufnahme, Bestrafung und Ausschließung von Mitgliedern.

§ 19

Geldausgaben über 200,- € bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit einem der beiden Kassierer erteilt werden.

§ 20

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vereins. Er hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen.

§ 21

Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden. Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten. Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 22

Der 1. und der 2. Vorsitzende werden ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsneufassung/ -änderung in das Vereinsregister verlangt.

Vorstehende und neu gefasste Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 18.01.2015 den Mitgliedern bekannt gegeben und durch einstimmigen Beschluss angenommen.

Ediger-Eller, den 18.01.2015

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassierer

Jugendleiter